Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original

S T A D T B O C H U M

B e g r ü n d u n g
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 285 für ein Gebiet östlich der Königsallee zwischen den Ortsteilen Wiemelhausen, Querenburg und Stiepel

---

Das Bebauungsplangebiet liegt zwischen dem Lottental und den Wohngebieten Mittelstiepel und Weitmar-Mark. Durch den Bebauungsplan soll eine Lücke zwischen verschiedenen, bereits rechtsverbindlichen oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen geschlossen werden. Das Gebiet zwischen Birkenkamp, Auf dem Kamp, Königsbusch und Voßkuhlenbusch soll mit den umliegenden Freiflächen, u.a. Kalwes, Lottental, zu einem zusammenhängenden Naherholungsgebiet ausgebaut werden. Hierbei soll ein Teil der Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, während ein weiterer Teil auch forstwirtschaftlich genutzt werden kann. Vorwiegend die Tal- bzw. die Siepenflächen sollen als naturräumliche Verbindung einer öffentlichen Grünnutzung vorbehalten bleiben.

Der Bezirksfriedhof Querenburg soll durch eine Erweiterung im Bereich der Baumhofstraße zu seiner Endgröße für den Ortsteil Querenburg einschließlich Wiemelhausen-Süd ausgebaut werden. Die Teilfläche an der Stiepeler Straße ist bereits durch den Bebauungsplan Nr. 215 für ein Gebiet zwischen Stiepeler Straße, Im Haarmannsbusch, Baumhofstraße und Eichenweg - Teilgebiet I - (rechtsverbindlich seit dem 14. April 1969) festgesetzt worden.

Mit der jetzt zur Festsetzung vorgesehenen Friedhofsfläche wird der Flächenbedarf für den Bezirksfriedhof Querenburg gedeckt.

Die Bedeutung der Grünfläche in regionaler Hinsicht wird durch die Aufnahme in die Verbandsgrünflächen (Verbandsgrünfläche Nr. 13 und Nr. 14) des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hervorgehoben.

Im Bebauungsplan sollen im wesentlichen festgesetzt werden:

Grünflächen
- Parkanlage -
- Friedhof -
- Dauerkleingärten -

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
Flächen für Erwerbsgärtnereien

Der räumliche Geltungsbereich und der Inhalt des Bebauungsplanes werden gemäß § 9 BBauG durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text festgestellt.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, belaufen sich auf rd. 12.500.000,-- DM.

Bochum, den

Oberbürgermeister

Baudezernent

Der Planentwurf und diese Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16. Aug. 1974 bis einschließlich 16. Sep. 1974 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 18. Sep. 1974

Der Oberstadtdirektor
In A.
Buschmann

Genehmigt mit Verf. v. 23.5.1975
Az.: IB1-125.112 (Bochum 285)
Landesbaubehörde Ruhr